3204 E – 792

I.
Der Vorsitzende der 4. Großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer hat für das Verfahren 24 KLs 5 /14 gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet.

Gemäß Abschnitt G. Ergänzungsrichter des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld für das Jahr 2015 ist in einem Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern), in dem der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer des Gerichts zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu berufen, sofern dieser vollzeitbeschäftigter Planrichter bei dem Landgericht Krefeld ist.

Der Ergänzungsrichter kann nicht aus der 4. Großen Strafkammer bestimmt werden.

Dienstjüngster in Vollzeit tätiger Planrichter ist derzeit Richter am Landgericht Dr. Wietz.

II.
Die Geschäftsverteilung des Landgerichts wird wie folgt ergänzt:

Zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der 4. Großen Strafkammer in der Strafsache 24 KLs 5 /14 als Ergänzungsrichter wird gemäß Abschnitt G. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts für das Jahr 2015 Richter am Landgericht Dr. Wietz berufen. Seine Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 bewertet.

Krefeld, 17.04.2015

Das Präsidium des Landgerichts

Banke **Büchler** **Kley**

Kümpel **Dr. Hause**

Streyl